

Gesetzentwurf
zur Änderung des Gesetzes über das öffentliche Versorgungswesen und weiterer
Rechtsvorschriften

A) Problem

Das Versicherungsaufsichtsgesetz des Bundes (VAG) wurde zum 01.01.2016 neu gefasst. Im bayerischen Gesetz über das öffentliche Versorgungswesen (VersoG) beziehen sich die statischen Verweisungen auf das Versicherungsaufsichts- und Bilanzrecht des Bundes noch auf den Rechtsstand des Jahres 2007. Es bedarf daher einer Anpassung an die inzwischen erfolgte Entwicklung der bundesrechtlichen Regelungen. Zudem bedarf es geringfügiger Ergänzungen des Aufsichtsrechts zur besseren versicherungsaufsichtlichen Erfassung des Bestehens einer gemeinsamen Geschäftsführung für die einzelnen, rechtlich selbständigen Versorgungsanstalten, einer rechtlichen Verankerung des bereits praktizierten allgemeinen Risikomanagements sowie einzelner Anpassungen an wirtschaftliche Entwicklungen und geänderte rechtliche Vorgaben wie z.B. im Recht der freien Berufe.

In Bezug auf das Amtshaftungsrecht kann die Anknüpfung an die Anstellungskörperschaft im Hinblick auf die bei der Versorgungskammer tätigen Beamten und Angestellten zu zufälligen Ergebnissen führen, da die Beamten und Angestellten unterschiedlichen Anstellungskörperschaften zugeordnet sind, jedoch oftmals die gleichen Aufgaben wahrnehmen.

Wegen der Neuregelung der Umsatzbesteuerung der öffentlichen Hand bedarf es einer Klarstellung bezüglich der Nutzung der von den Versorgungsanstalten zur Verfügung gestellten Einrichtungen auch zur Erfüllung der staatlichen Aufgaben der Versorgungskammer, die ihr in Folge der Trennung von Versicherungs- und Versorgungsbereich zugewiesen wurden, sowie zur Verwaltung der bei ihr tätigen Staatsbeamten. Des Weiteren bedarf es einer Klarstellung, dass der Bayerische Versorgungsverband für Nichtmitglieder (insbesondere Sparkassen) Serviceleistungen auf öffentlich-rechtlicher Grundlage erbringt, weshalb sie mangels Wettbewerbssituation nicht der Umsatzsteuer unterliegen.

Im Sinne der Rechtsbereinigung sind einige Vorschriften aufzuheben, die die inzwischen geschlossene Pflichtversicherung in der Versorgungsanstalt der Kaminkehrergesellen betreffen, sowie das Gesetz über die Bayerische Rechtsanwaltsversorgung vom 20. Dezember 1983, von dem nur noch Übergangsvorschriften in Kraft waren.

Ergänzend bedarf es in Art. 7 des Gesetzes über die Zuständigkeiten zum Vollzug wirtschaftsrechtlicher Vorschriften (ZustWiG) einer redaktionellen Anpassung, sowie in § 1 der Delegationsverordnung (DeIV) einer Delegation der bundesgesetzlichen Ermächtigung zur Regelung der internen Berichterstattung für die der Aufsicht des Staatsministeriums des Innern, für Bau und Verkehr unterliegenden Pensionskasse des Schornsteinfegerhandwerks, um eine einheitliche Regelung in der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über das öffentliche Versorgungswesen zu ermöglichen.

B) Lösung

Die statischen Verweisungen werden dem aktuellen Stand des Bundesrechts angepasst. Die Anpassung orientiert sich dabei wie bisher an den für Pensionskassen geltenden Regelungen. Zudem werden Regelungen des VAG in Bezug genommen, um das Bestehen einer gemeinsamen Geschäftsführung für die einzelnen Versorgungsanstalten durch die Versorgungskammer durch entsprechende Berichtspflichten besser zu erfassen. Ebenso erfolgt eine Verankerung der Verantwortung der Geschäftsführung für ein angemessenes Risikomanagement entsprechend Art. 91 Abs. 2 AktG. Um auf Grund der nicht vorhersehbaren weiteren Entwicklung des Versicherungsaufsichts- und Bilanzrechts unbeabsichtigte Effekte zu vermeiden, erfolgen wiederum statische Verweisungen.

In Übereinstimmung mit kommunalrechtlichen Vorschriften (vgl. Art. 35 Abs. 3, Art. 37 Abs. 6 LKrO, Art. 35 a Abs. 4 BezO) soll die Haftung für Amtspflichtverletzungen abweichend vom Grundsatz des Art. 34 Satz 1 GG nicht der Anstellungskörperschaft, sondern dem Rechtsträger zugerechnet werden, dessen Aufgabe wahrgenommen worden ist.

Ebenso wird in Anlehnung an Art. 53 Abs. 2 LkrO klargestellt, dass die Versorgungsanstalten die erforderlichen Einrichtungen auch zur Erfüllung der staatlichen Aufgaben der Versorgungskammer, die ihr in Folge der Trennung von Versicherungs- und Versorgungsbereich zugewiesen wurden, sowie der Verwaltung der bei ihr tätigen Staatsbeamten zur Verfügung stellen.

Einzelne Regelungen werden präzisiert und an geänderte rechtliche Vorgaben angepasst.

Die Vorschriften über die Pflichtversicherung der Versorgungsanstalt der Kaminkehrergesellen werden soweit möglich aufgehoben, ebenso wird das Gesetz über die Bayerische Rechtsanwaltsversorgung vom 20. Dezember 1983 aufgehoben.

Art. 7 ZustWiG und § 1 DeIV werden entsprechend angepasst.

C) Alternativen

keine

D) Kosten

1. Kosten für den Staat und Versorgungsanstalten

Im Hinblick auf die Erweiterung der Berichtspflichten bezüglich Risikokonzentrationen und Transaktionen zwischen den von der Versorgungskammer verwalteten Versorgungsanstalten (§ 1 Nr. 6, Art. 17a neu) können Kosten für die Versorgungsanstalten entstehen, die wegen des geringen inhaltlichen Umfangs der neuen Pflichten jedoch nicht ins Gewicht fallen.

Durch die neue Regelung des Trägers der Amtshaftung entfällt die Haftung des Freistaats Bayern gegenüber Dritten für Amtspflichtverletzungen durch Beamte bei der Wahrnehmung von Aufgaben der Versorgungsanstalten. Zum anderen haften die Versorgungsanstalten nicht, soweit deren Arbeitnehmer staatliche Aufgaben der Versorgungskammer erfüllen, die nicht in Zusammenhang mit der Geschäftsführung für die Versorgungsanstalten stehen. Im Vergleich zur gegenwärtigen Rechtslage kann dies in Bezug auf die Außenhaftung zu einer Be- oder Entlastung des Freistaats oder der Versorgungsanstalten führen.

2. Kosten für die Kommunen

keine

3. Kosten für die Wirtschaft und die Bürgerinnen und Bürger

Für die Rechtsanwalts- und Steuerberaterkammern sowie die Patentanwaltskammer können geringe Umstellungskosten entstehen, da der Bayerischen Rechtsanwalts-

und Steuerberatersversorgung das zusätzliche Merkmal der Art der Bestellung bzw. der Zulassung eines Mitglieds zu übermitteln ist.

Gesetz
zur Änderung des Gesetzes über das öffentliche Versorgungswesen und weiterer
Rechtsvorschriften

§ 1

Änderung des Gesetzes über das öffentliche Versorgungswesen

Das Gesetz über das öffentliche Versorgungswesen (VersoG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Juni 2008 (GVBl. S. 371, BayRS 763-1-I), das zuletzt durch § 2 des Gesetzes vom 24. Juli 2015 (GVBl. S. 296) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) Den Angaben zu den Art. 1, 6 und 7 wird jeweils das Wort „ , Verordnungsermächtigung“ angefügt.
 - b) Die Angabe zu Art. 15 wird wie folgt gefasst:
„Art. 15 Vermögensanlage“.
 - c) Nach der Angabe zu Art. 17 wird folgende Angabe eingefügt:
„Art. 17a Risikokonzentration und Transaktionen zwischen Versorgungsanstalten“.
 - d) Nach der Angabe zu Art. 32 wird folgende Angabe eingefügt:
„Art. 32a Rückforderung von Geldleistungen“.
 - e) Der Angabe zu Art. 42 wird das Wort „ , Verordnungsermächtigung“ angefügt.
 - f) Die Angaben zu den Art. 49 und 50 werden wie folgt gefasst:
„Art. 49 (aufgehoben)
Art. 50 (aufgehoben)“.
 - g) Die Angabe zu Art. 52 wird wie folgt gefasst:
„Art. 52 (aufgehoben)“.
2. Art. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Der Überschrift wird das Wort „ , Verordnungsermächtigung“ angefügt.
 - b) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Die Absatzbezeichnung „(1)“ wird gestrichen.
 - bb) In Satz 2 wird nach den Wörtern „des Staatsministeriums des Innern, für Bau und Verkehr“ das Wort „(Staatsministerium)“ eingefügt.
 - c) Abs. 2 wird aufgehoben.

3. Art. 3 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 1 und Satz 2 werden jeweils die Wörter „des Innern, für Bau und Verkehr“ gestrichen.
 - b) Abs. 2 Satz 2 wird wie folgt gefasst:
„²Der Vorsitzende lädt zu den Sitzungen ein und leitet sie.“
 - c) In Abs. 6 werden die Wörter „in der jeweils geltenden Fassung“ gestrichen.

4. Art. 4 Abs. 3 Satz 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nr. 1 werden nach dem Wort „Grundstücken“ die Wörter „sowie Erwerb und Veräußerung von grundstücksgleichen Rechten und von Mehrheitsbeteiligungen an Unternehmen, deren alleiniger Zweck der Erwerb, die Bebauung und Verwaltung von Grundstücken oder grundstücksgleichen Rechten ist“ eingefügt.
 - b) Nr. 3 wird wie folgt gefasst:
„3. Erwerb von Beteiligungen an Unternehmen im Sinne des § 271 Abs. 1 des Handelsgesetzbuchs in der am 1. Januar 2018 geltenden Fassung.“

5. Art. 6 wird wie folgt geändert:
 - a) Der Überschrift wird das Wort „ , Verordnungsermächtigung“ angefügt.
 - b) In Abs. 1 Satz 1 werden die Wörter „des Innern, für Bau und Verkehr“ gestrichen.
 - c) Dem Abs. 2 wird folgender Satz 4 angefügt:
„⁴§ 91 Abs. 2 des Aktiengesetzes in der am 1. Januar 2018 geltenden Fassung gilt entsprechend.“
 - d) Abs. 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird nach dem Wort „besteht“ die Angabe „(Vorstand)“ eingefügt.
 - bb) In Satz 2 werden jeweils die Wörter „des Innern, für Bau und Verkehr“ gestrichen.
 - cc) In Satz 4 Halbsatz 2 werden die Wörter „die Aufsichtsbehörde“ durch die Wörter „das Staatsministerium“ ersetzt.
 - dd) In Satz 6 werden die Wörter „des Innern, für Bau und Verkehr“ gestrichen.
 - e) Folgender Abs. 8 wird angefügt:
„(8) ¹Verletzt ein Mitglied des Vorstands, ein Beamter, ein Arbeitnehmer oder ein Mitglied des Verwaltungsrats einer Versorgungsanstalt in Ausübung der ihm anvertrauten öffentlichen Gewalt schuldhaft die ihm einem anderen gegenüber obliegende Amtspflicht, so haftet für die Folgen die Versorgungsanstalt, deren Angelegenheiten der Handelnde wahrgenommen hat. ²Verletzt ein Mitglied des Vorstands, ein Beamter oder ein Arbeitnehmer in Ausübung der ihm anvertrauten öffentlichen Gewalt schuld-

haft die ihm einem anderen gegenüber obliegende Amtspflicht, so haftet für die Folgen der Freistaat Bayern, wenn es sich um reine Staatsangelegenheiten handelt.“

6. Art. 7 wird wie folgt geändert:

- a) Der Überschrift wird das Wort „ , Verordnungsermächtigung“ angefügt.
- b) In den Abs. 2, 3 und 4 Satz 1 werden jeweils die Wörter „des Innern, für Bau und Verkehr“ gestrichen.

7. In Art. 8 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 Satz 2 Satzteil vor Nr. 1 werden jeweils die Wörter „des Innern, für Bau und Verkehr“ gestrichen.

8. Art. 12 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) Satz 1 wird wie folgt gefasst:
„¹Die Versorgungsanstalten legen gesondert wie Pensionskassen unter Berücksichtigung der jeweiligen Finanzierungsverfahren Rechnung.“
- b) Nach Satz 1 werden die folgenden Sätze 2 bis 4 eingefügt:
„²Das Dritte Buch Vierter Abschnitt Zweiter Unterabschnitt des Handelsgesetzbuchs in Verbindung mit dem Dritten Buch Erster und Zweiter Abschnitt des Handelsgesetzbuchs gelten entsprechend. ³Ein niedrigerer Wertansatz nach § 253 Abs. 3 Satz 5 oder Satz 6 oder Abs. 4 des Handelsgesetzbuchs darf beibehalten werden, auch wenn die Gründe dafür nicht mehr bestehen. ⁴Dies gilt auch für den niedrigeren Wertansatz eines entgeltlich erworbenen Geschäfts- oder Firmenwerts.“
- c) Der bisherige Satz 2 wird Satz 5.

9. Art. 15 wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„Art. 15
Vermögensanlage“.

- b) Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- aa) Die Sätze 1 und 2 werden wie folgt gefasst:

„¹Die Versorgungsanstalten haben ihre gesamten Vermögenswerte nach dem Grundsatz der unternehmerischen Vorsicht unter Einhaltung der Anforderungen des § 124 Abs. 1 Satz 2 des Versicherungsaufsichtsgesetzes (VAG) in der am 1. Januar 2018 geltenden Fassung anzulegen. ²Das gebundene Vermögen darf nur nach Maßgabe des § 215 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 bis 7 und Satz 2 VAG und § 9 der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über das öffentliche Versorgungswesen (DVVersoG) angelegt werden.“

bb) Es wird folgender Satz 5 angefügt:

„⁵Bei der Berechnung des Mindestumfangs des gebundenen Vermögens können Beträge in Höhe der Beitragsforderungen aus dem selbst abgeschlossenen Versicherungsgeschäft außer Ansatz bleiben, wenn insoweit kein Leistungsanspruch besteht.“

10. In Art. 16 Abs. 1 Satz 1 werden die Wörter „der Versorgungskammer“ gestrichen.

11. Art. 17 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) Satz 1 wird durch die folgenden Sätze 1 und 2 ersetzt:

„¹Die Versorgungsanstalten haben ihren Jahresabschluss durch einen gemeinsamen Abschlussprüfer prüfen zu lassen. ²§ 341k des Handelsgesetzbuchs und § 35 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3, Abs. 3 und 4 und § 36 Abs. 1 VAG sind entsprechend anzuwenden mit der Maßgabe, dass in § 35 Abs. 4 Satz 1 Nr. 4 und 5 VAG an die Stelle der Solvabilitätskapitalanforderung und der Mindestkapitalanforderung die Anforderungen des Art. 14 Satz 2 und der Vorschriften des § 8 DVVersoG über Zuführungen zu und Entnahmen aus der Sicherheitsrücklage treten.“

b) Die bisherigen Sätze 2 bis 4 werden die Sätze 3 bis 5.

c) Der bisherige Satz 5 wird Satz 6 und wird wie folgt gefasst:

„⁶Art. 4 Abs. 4 Satz 3 bleibt unberührt.“

12. Nach Art. 17 wird folgender Art. 17a eingefügt:

„Art. 17a

Risikokonzentration und Transaktionen zwischen
Versorgungsanstalten

¹Die Versorgungsanstalten haben der Aufsichtsbehörde zu Risikokonzentrationen und gruppeninternen Transaktionen entsprechend § 273 Abs. 1, 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 sowie § 274 Abs. 1, 3 und 4 Satz 1 VAG zu berichten. ²§ 275 Abs. 2 Nr. 2 und § 276 Abs. 1 VAG gelten entsprechend. ³Die Bestimmungen des Bayerischen Datenschutzgesetzes bleiben unberührt.“

13. Art. 18 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 Satz 1 werden die Wörter „des Innern, für Bau und Verkehr“ gestrichen.

b) In Abs. 5 Satz 4 wird die Angabe „§ 89 Abs. 2 VAG“ durch die Angabe „§ 314 Abs. 2 VAG“ ersetzt.

14. Art. 20 wird wie folgt geändert:

- a) Im Satzteil vor Nr. 1 werden die Wörter „des Innern, für Bau und Verkehr“ gestrichen.
- b) In Nr. 6 wird das Wort „gebundenen“ gestrichen.

15. Art. 22 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) ¹Zur Prüfung des Vorliegens der gesundheitlichen Voraussetzungen für beantragte Leistungen sind die Versorgungsanstalten berechtigt, Daten über die Gesundheit ihrer Mitglieder, Versicherten und Leistungsberechtigten zu verarbeiten. ²Für diesen Zweck dürfen diese Daten an andere öffentliche Versorgungsträger innerhalb der Mitgliedstaaten der Europäischen Union und der anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum sowie der Schweiz übermittelt werden.“

16. In Art. 24 Satz 2 Halbsatz 2 wird das Wort „des“ gestrichen.

17. In Art. 27 Satz 2 werden die Wörter „in der jeweils geltenden Fassung“ gestrichen.

18. In Art. 30 Abs. 2 Satz 2 werden nach der Angabe „(SGB VI)“ die Wörter „in der jeweils geltenden Fassung“ eingefügt.

19. In Art. 31 Abs. 3 Satz 1 wird die Angabe „§ 6 Abs. 1 Nr. 1 SGB VI“ durch die Angabe „§ 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SGB VI in der jeweils geltenden Fassung“ ersetzt.

20. In Art. 32 Abs. 2 Satz 2 werden die Wörter „dürfen von denen der Pensionskassen abweichen, sofern sie die dauernde Erfüllbarkeit der Verpflichtungen aus den Versorgungsverhältnissen sicherstellen und“ durch die Wörter „müssen die dauernde Erfüllbarkeit der Verpflichtungen aus den Versorgungsverhältnissen sicherstellen und dürfen“ ersetzt.

21. Nach Art. 32 wird folgender Art. 32a eingefügt:

„Art. 32a

Rückforderung von Geldleistungen

Für die Rückforderung von Geldleistungen, die für die Zeit nach dem Tod des Berechtigten erbracht worden sind, gilt § 118 Abs. 3 bis 4a SGB VI in der am 1. Januar 2018 geltenden Fassung entsprechend.“

22. Art. 33 wird wie folgt gefasst:

„Art. 33

Bayerische Ärzteversorgung

Pflichtmitglied der Bayerischen Ärzteversorgung ist, wer

1. nicht berufsunfähig ist,
2. zur Ausübung einer Tätigkeit als Arzt, Zahnarzt oder Tierarzt berechtigt ist und
3. im Freistaat Bayern eine berufliche Tätigkeit ausübt, bei der ärztliche, zahnärztliche oder tierärztliche Fachkenntnisse angewendet oder verwertet werden.“

23. Art. 35 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„²Pflichtmitglieder sind auch diejenigen nicht berufsunfähigen Personen, die die Voraussetzungen nach Art. 4 Abs. 2 Nr. 1 und 2, Abs. 3 und 4 Satz 1 Nr. 1 und 2 Buchst. a, Abs. 5 und 6 des Baukammergesetzes (BauKaG) oder die Voraussetzungen nach Art. 6 Abs. 2 Nr. 1 und 2 BauKaG in Verbindung mit Art. 4 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 und 2 Buchst. a, Abs. 5 und 6 BauKaG erfüllen und zur Eintragung in die Architektenliste oder Stadtplanerliste eine praktische Tätigkeit nach Art. 3 Abs. 1 bis 4, 6 und 7 BauKaG ausüben.“

24. Art. 36 Abs. 3 wird aufgehoben.

25. Art. 38 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 1 wird die Absatzbezeichnung „(1)“ gestrichen.
- b) Abs. 2 wird aufgehoben.

26. Art. 39 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 1 werden nach dem Wort „Anschrift“ die Wörter „ , die Art der Zulassung oder Bestellung“ eingefügt.
- b) Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Die Patentanwaltskammer übermittelt der Bayerischen Rechtsanwalts- und Steuerberaterversorgung jeweils den Namen, das Geburtsdatum, die Anschrift und die Art der Zulassung der Kammermitglieder mit Kanzleisitz in Bayern sowie den jeweiligen Zeitpunkt der Einrichtung und der Aufgabe des Kanzleisitzes in Bayern.“

27. Art. 40 wird wie folgt geändert:

- a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird nach dem Wort „Hinterbliebenen“ das Komma gestrichen.

- bb) In Satz 2 werden nach dem Wort „Dienstleistungen“ die Wörter „nach Maßgabe der Satzung oder auf Grund eines öffentlich-rechtlichen Vertrags“ eingefügt.
 - b) In Abs. 2 Satz 1 werden die Wörter „dieses Gesetzes“ gestrichen.
28. Art. 42 wird wie folgt geändert:
- a) Der Überschrift wird das Wort „ , Verordnungsermächtigung“ angefügt.
 - b) In Abs. 2 werden die Wörter „des Innern, für Bau und Verkehr“ gestrichen.
29. Art. 45 wird wie folgt geändert:
- a) Abs. 6 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 2 wird nach der Angabe „Art. 11, 12, 14, 15, 16 Abs. 3 bis 5,“ die Angabe „Art. 17 Abs. 1 Satz 2,“ eingefügt.
 - bb) Satz 3 wird wie folgt gefasst:
„³Abweichend von § 2 Abs. 1 Satz 3 VAG ist § 234 Abs. 3 Nr. 8 VAG in Verbindung mit § 213 VAG mit der Maßgabe anzuwenden, dass die Solvabilitätskapitalanforderung auf fünf v.H. der Deckungsrückstellung festgelegt wird.“
 - cc) Es wird folgender Satz 4 angefügt:
„⁴Es werden fünf Drittel v. H. der versicherungstechnischen Rückstellungen der Pflichtversicherung auf den Mindestwert der Mindestkapitalanforderung angerechnet.“
 - b) In Abs. 8 werden die Wörter „des Innern, für Bau und Verkehr“ gestrichen.
30. In Art. 47 Satz 3 Halbsatz 1 werden die Wörter „dieses Gesetzes“ gestrichen und wird nach der Angabe „Art. 11, 12, 14, 15, 16 Abs. 3 bis 5,“ die Angabe „Art. 17 Abs. 1 Satz 2,“ eingefügt.
31. Die Art. 49 und 50 werden aufgehoben.
32. Art. 51 wird wie folgt geändert:
- a) In Abs. 1 wird das Wort „Anstalt“ durch das Wort „Versorgungsanstalt“ ersetzt.
 - b) In Abs. 3 werden die Wörter „zur Alters-, Berufsunfähigkeits- und Hinterbliebenenversorgung nach Maßgabe des Gesetzes zur Verbesserung der betrieblichen Altersversorgung“ durch die Wörter „nach Maßgabe des Betriebsrentengesetzes“ ersetzt.
33. Art. 52 wird aufgehoben.

34. Art. 53 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 1 wird die Absatzbezeichnung „(1)“ gestrichen.
- b) Die Abs. 2 und 4 werden aufgehoben.

35. In Art. 54 werden die Wörter „deutschen Bezirksschornsteinfegermeister“ durch die Wörter „bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger“ ersetzt.

36. Art. 56 wird wie folgt geändert:

- a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Die Sätze 3 und 4 werden aufgehoben.
 - bb) Der bisherige Satz 5 wird Satz 3 und nach dem Wort „Übergangszeit“ wird das Wort „die“ gestrichen.
 - cc) Der bisherige Satz 6 wird aufgehoben.
- b) Abs. 1a wird Abs. 2.
- c) Nach Abs. 2 wird folgender Abs. 3 eingefügt:

„(3) ¹Zur Erledigung der staatlichen Aufgaben der Versorgungskammer gemäß Art. 10 Abs. 2 des Gesetzes zur Ausführung des Tiergesundheitsgesetzes, der Bezüge-Zuständigkeitsverordnung, § 3 Abs. 6 der Vertretungsverordnung sowie dem ersten Teil der StMI Zuständigkeitsverordnung Beamtenrecht stellen die Versorgungsanstalten die erforderlichen Einrichtungen einschließlich des erforderlichen Personals zur Verfügung. ²Die hierbei entstehenden Kosten, die nicht im Zusammenhang mit der Geschäftsführung für die Versorgungsanstalten stehende Aufgaben betreffen, sind den Versorgungsanstalten zu erstatten.“
- d) Die bisherigen Abs. 2 bis 5 werden die Abs. 4 bis 7.
- e) Der bisherige Abs. 6 wird Abs. 8 und wird wie folgt gefasst:

„(8) Mitglieder der Rechtsanwaltskammern in Bayern, die vor dem 1. Januar 1984 das 60. Lebensjahr vollendet haben, werden nicht Mitglieder der Bayerischen Rechtsanwalts- und Steuerberaterversorgung.“
- f) Der bisherige Abs. 7 wird Abs. 9.
- g) Es wird folgender Abs. 10 angefügt:

„(10) Art. 8 Abs. 1 Satz 1 gilt nicht für die Versorgungsanstalt der bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger.“

§ 2

Änderung des Gesetzes über die Zuständigkeiten zum Vollzug wirtschaftsrechtlicher Vorschriften

Art. 7 des Gesetzes über die Zuständigkeiten zum Vollzug wirtschaftsrechtlicher Vorschriften (ZustWiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Januar 2005 (GVBl. S. 17, BayRS 700-2-W), das zuletzt durch § 1 Nr. 351 der Verordnung vom 22. Juli 2014 (GVBl. S. 286) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Der Überschrift wird das Wort „Verordnungsermächtigung“ angefügt.
2. In Abs. 1 Satz 1 werden die Wörter „(VAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Dezember 1992 (BGBl 1993 I S. 2) in der jeweils geltenden Fassung,“ gestrichen.
3. In Abs. 2 werden die Wörter „Versicherungsaufsicht über die in Art. 1 Abs. 1 und Art. 45“ durch die Wörter „Rechts- und Versicherungsaufsicht über die in den Art. 1 Abs. 1 und Art. 54“ ersetzt.

§ 3

Änderung der Delegationsverordnung

§ 1 der Delegationsverordnung (DeIV) vom 28. Januar 2014 (GVBl. S. 22, BayRS 103-2-V), die zuletzt durch § 1 der Verordnung vom 12. September 2017 (GVBl. S. 490) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Der Nr. 8 wird ein Komma angefügt.
2. Nach Nr. 8 wird folgende Nr. 9 eingefügt:
„9. § 39 Abs. 2 Satz 1 des Versicherungsaufsichtsgesetzes, soweit das Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr für die Versicherungsaufsicht zuständig ist“

§ 4

Änderung der Bayerischen Zulagenverordnung

In § 20 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 der Bayerischen Zulagenverordnung (BayZulV) vom 16. November 2010 (GVBl. S. 747, BayRS 2032-2-11-F), die zuletzt durch § 8 des Gesetzes vom 12. Juli 2017 (GVBl. S. 326) geändert worden ist, wird die Angabe „Art. 56 Abs. 2“ durch die Angabe „Art. 56 Abs. 4“ ersetzt.

§ 5

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt am ____ in Kraft.

(2) Das Gesetz über die Bayerische Rechtsanwaltsversorgung vom 20. Dezember 1983 (GVBl. S. 1099, BayRS 763-12-I), das zuletzt durch § 1 Nr. 46 des Gesetzes vom 8. April

2013 (GVBl. S. 174) geändert worden ist, tritt mit Ablauf des [einsetzen: Tag vor dem Tag des Inkrafttretens nach Abs. 1] außer Kraft.

Begründung

A. Allgemeines

Mit dem Gesetz zur Änderung des Gesetzes über das öffentliche Versorgungswesen und weiterer Rechtsvorschriften werden – insbesondere im Hinblick auf die Neufassung des Versicherungsaufsichtsgesetzes zum 1. Januar 2016 (BGBl. I S. 434) – die statischen Verweisungen im Gesetz über das öffentliche Versorgungswesen dem aktuellen Stand des bundesrechtlichen Versicherungsaufsichts- und Bilanzrechts angepasst. Um für die dem Gesetz über das öffentliche Versorgungswesen unterliegende Versorgungsanstalten, die nicht dem europarechtlichen Solvency II-Regime unterliegen, weiterhin passende Regelungen zu schaffen, erfolgt die Anpassung wie bisher in Orientierung an den für Pensionskassen geltenden Regelungen. Für die Bilanzierung bleibt zudem das bereits bisher eingeräumte Wahlrecht erhalten, einen niedrigeren Wertansatz auf Grund von Abschreibungen auf Vermögensgegenstände des Anlage- und Umlaufvermögens beizubehalten. Um auf Grund der nicht vorhersehbaren weiteren Entwicklung des Versicherungsaufsichts- und Bilanzrechts unbeabsichtigte Effekte zu vermeiden, erfolgt wiederum eine statische Verweisung.

Zudem werden Regelungen des VAG in Bezug genommen, um auch die einer Unternehmensgruppe ähnliche Konstellation der Geschäftsführung für die einzelnen Versorgungsanstalten durch die Versorgungskammer als gemeinsames Geschäftsführungsorgan im Aufsichtsrecht zu erfassen. Ebenso erfolgt eine Verankerung der Verantwortung der Geschäftsführung für ein angemessenes Risikomanagement entsprechend Art. 91 Abs. 2 AktG.

In Bezug auf das Amtshaftungsrecht kann die Anknüpfung an die Anstellungskörperschaft im Hinblick auf die bei der Versorgungskammer tätigen Beamten und Angestellten zu zufälligen Ergebnissen führen, da die Beamten und Angestellten unterschiedlichen Anstellungskörperschaften zugeordnet sind, jedoch oftmals die gleichen Aufgaben wahrnehmen. In Übereinstimmung mit kommunalrechtlichen Vorschriften (vgl. Art. 35 Abs. 3, Art. 37 Abs. 6 LKrO, Art. 35 a Abs. 4 BezO) soll die Haftung für Amtspflichtverletzungen abweichend vom Grundsatz des Art. 34 Satz 1 GG nicht der Anstellungskörperschaft, sondern dem Rechtsträger zugerechnet werden, dessen Aufgabe wahrgenommen worden ist.

Zudem erfolgt im Hinblick auf neuere Entwicklungen bei der rechtstechnischen Abwicklung von Grundstücksgeschäften eine Präzisierung der Zustimmungserfordernisse des Verwaltungsrates.

In Ergänzung der Art. 9 Abs. 2 und Art. 6 Abs. 5 VersoG wird klargestellt, dass auch für einzelne Aufgaben, die der Versorgungskammer in Folge der Trennung von Versicherungs- und Versorgungskammer zugewiesen wurden, sowie für die Verwaltung der bei der Versorgungskammer tätigen Beamten die von den Versorgungsanstalten in natura zur Verfügung gestellten Einrichtungen einschließlich des Personals zu nutzen sind.

Im Hinblick auf die für einzelne Versorgungsanstalten geltenden Regelungen erfolgen eine Präzisierung der Voraussetzungen der Pflichtmitgliedschaft bei der Bayerischen Ärzteversorgung sowie bei mehreren Versorgungsanstalten redaktionelle Anpassungen an geändertes Berufsrecht.

Im Übrigen erfolgen zahlreiche redaktionelle Korrekturen im Rahmen der Rechtsbereinigung.

B. Zwingende Notwendigkeit einer normativen Regelung

Die Änderung der landesgesetzlichen Regelungen bedarf ihrerseits eines förmlichen Gesetzes. Ebenso bedürfen die Regelungen, die auf formell-gesetzliche Regelungen im Bundesrecht für vergleichbare Fallkonstellationen im Landesrecht zurückgreifen, auch im Landesrecht einer Regelung durch förmliches Gesetz. Soweit im Zuge der Rechtsbereinigung obsoleete gesetzliche Regelungen aufgehoben werden, bedarf es ebenfalls eines förmlichen Gesetzes.

C. Begründung der einzelnen Vorschriften

Zu § 1

Zu Nr. 1 (Inhaltsübersicht)

Die Inhaltsübersicht wird redaktionell an die Änderungen in den jeweiligen Artikeln angepasst.

Zu Nr. 2 (Art. 1)

Zu Buchstabe a)

Die in Art. 1 enthaltene Verordnungsermächtigung wird in der Überschrift kenntlich gemacht.

Zu Buchstabe b)

Es wird eine Legaldefinition des Staatsministeriums des Innern, für Bau und Verkehr für dieses Gesetz eingeführt.

Zu Buchstabe c)

Abs. 2 erscheint entbehrlich, da sich die Geltung der Regelungen für die in Abs. 1 genannten Versorgungsanstalten auch ohne ausdrückliche Regelung aus dem Gesetz ergibt. Er kann daher im Sinne der Rechtsbereinigung entfallen.

Zu Nr. 3 (Art. 3)

Im Hinblick auf die Legaldefinition in Art. 1 Abs. 1 Satz 2 wird Abs. 1 redaktionell angepasst. Im Übrigen werden im Sinne der Rechtsbereinigung die Formulierungen ohne inhaltliche Änderung redaktionell vereinfacht.

Zu Nr. 4 (Art. 4 Abs. 3 VersoG)

Zu Buchstabe a)

Gemäß Art. 4 Abs. 3 Satz 2 Nr. 1 VersoG kann nach Maßgabe der Satzung der Erwerb, die Bebauung und die Veräußerung von Grundstücken an eine Zustimmung des Verwaltungsrats gebunden werden. Gemäß Art. 4 Abs. 3 Satz 2 Nr. 3 VersoG gilt dies auch für den Erwerb einer Beteiligung an Unternehmen, wobei hierunter nach allgemeiner Überzeugung nur strategische Beteiligungen, d.h. Beteiligungen im Sinne des § 271 HGB, die dazu bestimmt sind, dem eigenen Geschäftsbetrieb durch Herstellung einer dauernden Verbindung zu dienen, nicht jedoch Beteiligungen mit dem alleinigen Zweck der Kapitalanlage fallen.

In der Praxis erfolgt der Erwerb von Grundstücken in letzter Zeit vermehrt nicht auf direktem Weg, sondern über den Erwerb von Anteilen an Gesellschaften, die oftmals nur dieses eine Grundstück halten (z.B. im Rahmen von sog. Share-Deals). Insbesondere beim Erwerb von Mehrheitsbeteiligungen entspricht dies wirtschaftlich weitgehend einem Direkterwerb eines Grundstücks. Auch in § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 14 Buchst. a AnIV werden die genannten Anlagemöglichkeiten gleichermaßen als Anlagen in Immobilien behandelt.

Die Ergänzung dient der Klarstellung, in welchen Fällen beim Erwerb von Anteilen an Grundstücksgesellschaften eine Zustimmungspflicht vorgesehen werden kann, um Rechtsrisiken durch divergierende Auslegungen zu vermeiden. Damit wird auch klargestellt, dass beim Erwerb von Minderheitsbeteiligungen an Grundstücksgesellschaften durch eine oder mehrere von der Versorgungskammer verwaltete Versorgungsanstalten nicht eine Beteiligung der Selbstverwaltungsgremien aller betroffener Versorgungsanstalten erforderlich wird, da dies die Handlungsmöglichkeiten der Kapitalanlage zu stark einschränken würde.

Zu Buchstabe b)

Wie in der Erläuterung zu Buchstabe a) bereits dargestellt unterfällt nach allgemeiner Überzeugung dem Zustimmungserfordernis nach Art. 4 Abs. 3 Satz 2 Nr. 3 der Erwerb strategi-

scher Beteiligungen im Sinne des § 271 HGB. Sinn und Zweck des Zustimmungserfordernisses ist nicht eine kleinteilige Überwachung der Kapitalanlage in einzelne Anteile an Unternehmen bis hin zum Erwerb einzelner Aktien oder GmbH-Anteile, sondern eine Mitwirkung bei grundlegenden strategischen Entscheidungen für die Versorgungsanstalt, wie sie die Herstellung einer dauerhaften Verbindung zu einem anderen Unternehmen zur Förderung des eigenen Geschäftsbetriebs darstellt. Dies wird durch den Hinweis auf § 271 Abs. 1 HGB und die redaktionelle Anpassung klargestellt.

Zu Nr. 5 (Art. 6 VersoG)

Zu Buchstabe a)

Die in Abs. 3 enthaltene Verordnungsermächtigung wird in der Überschrift kenntlich gemacht.

Zu Buchstabe b)

Im Hinblick auf die Legaldefinition in Art. 1 Abs. 1 Satz 2 wird Abs. 1 redaktionell angepasst.

Zu Buchstabe c)

Gemäß § 91 Abs. 2 AktG, der gemäß § 33 Abs. 2 VAG auf öffentlich-rechtliche Versicherungsunternehmen entsprechend anwendbar ist, hat der Vorstand geeignete Maßnahmen zu treffen, insbesondere ein Überwachungssystem einzurichten, damit den Fortbestand der Gesellschaft gefährdende Entwicklungen früh erkannt werden. Mit der Bezugnahme wird eine rechtliche Grundlage für das bereits von den Versorgungsanstalten betriebene Risikomanagementsystem und eine entsprechende Verpflichtung für die Versorgungskammer als Geschäftsführungsorgan geschaffen. Diese ist zugleich Basis für die entsprechende Überprüfung im Rahmen der jährlichen Prüfung des Jahresabschlusses gemäß Art. 17 VersoG i.V.m. § 341k HGB, § 35 Abs. 3 VAG. Bereits bisher besteht die Verpflichtung gemäß Art. 15 Abs. 1 Satz 3 VersoG, ein risikoadäquates Kapitalanlagenmanagement sicherzustellen. Das von den Versorgungsanstalten betriebene Risikomanagement ist zudem im Einzelnen im finanztechnischen Geschäftsplan (vgl. Art. 11 Abs. 1 Nr. 2 VersoG i.V.m. § 5 Abs. 2 Nr. 2 DVVersoG) verankert.

Zu Buchstabe d)

Durch Legaldefinition des Wortes „Vorstand“ wird sichergestellt, dass mit dem im Gesetz jeweils mit „Vorstand“ bezeichneten Organ der Vorstand der Versorgungskammer gemeint ist. Im Übrigen wird Abs. 3 Im Hinblick auf die Legaldefinition in Art. 1 Abs. 1 Satz 2 redaktionell angepasst.

Zu Buchstabe e)

Nach Abs. 8 soll in Übereinstimmung mit kommunalrechtlichen Vorschriften (vgl. Art. 35 Abs. 3, Art. 37 Abs. 6 LKrO, Art. 35 a Abs. 4 BezO) die Haftung für Amtspflichtverletzungen abweichend vom Grundsatz des Art. 34 Satz 1 GG nicht der Anstellungskörperschaft, sondern dem Rechtsträger zugerechnet werden, dessen Aufgabe wahrgenommen worden ist.

Zu Nr. 6 (Art. 7)

Die in Abs. 4 enthaltene Verordnungsermächtigung wird in der Überschrift kenntlich gemacht. Im Hinblick auf die Legaldefinition in Art. 1 Abs. 1 Satz 2 werden die Abs. 2, 3 und 4 redaktionell angepasst.

Zu Nr. 7 (Art. 8)

Im Hinblick auf die Legaldefinition in Art. 1 Abs. 1 Satz 2 werden Abs. 1 und 2 redaktionell angepasst.

Zu Nr. 8 (Art. 12 Abs. 1 VersoG)

Die Vorschrift verweist aus Vereinfachungsgründen künftig unmittelbar auf die für Pensionskassen geltenden Rechnungslegungsvorschriften des HGB und bringt die bisher über die statische Verweisung auf § 55 Abs. 1 VAG a.F. anzuwendenden Regelungen auf den heutigen Stand. Wie bisher erfolgt eine statische Verweisung, um angesichts der nicht vorhersehbaren Entwicklung der handelsrechtlichen Bilanzierungsvorschriften unvorhersehbare Auswirkungen einer dynamischen Verweisung zu vermeiden. Die Sätze 3 und 4 stellen sicher, dass – entsprechend der bisher für die Versorgungsanstalten geltenden Regelung – nach einer Abschreibung auf Gegenstände des Anlage- und Umlaufvermögens ein niedrigerer Wertansatz beibehalten werden darf (Wahlrecht).

Zu Nr. 9 (Art. 15 Abs. 1)

Die neue Fassung der Sätze 1 und 2 passt die Vorschriften zur Kapitalanlage, die an den Vorschriften des VAG in der bis 01.01.2016 geltenden Fassung orientiert waren, an die neue Fassung des VAG an. Dabei wird wiederum statisch auf die derzeit geltende Fassung verwiesen, um unbeabsichtigte Auswirkungen von Änderungen im Bundesrecht zu vermeiden. In konsequenter Weiterführung des bisherigen Ansatzes erfolgt die Regelung für die Kapitalanlage der bayerischen Versorgungseinrichtungen weiterhin in Orientierung an den für Pensionskassen geltenden Regelungen. Dementsprechend sollen die allgemeinen Anlagegrundsätze des § 124 Abs. 1 VAG n.F. für die Anlage aller Vermögenswerte gelten, während sich die Vorgaben zur Kapitalanlage im Einzelnen weiterhin auf das bisher sog. gebundene Ver-

mögen beschränken. Dabei wird die im bisherigen Art. 15 Abs. 1 Satz 4 enthaltene Definition des bisher sog. „gebundenen Vermögens“ dem Grundsatz nach beibehalten.

Der neue Satz 5 dient der Lösung einer bilanztechnischen Problematik, die sich aus offenen Beitragsforderungen zum Bilanzstichtag ergibt. Offene Beitragsforderungen der berufsständischen Versorgungsanstalten wirken sich nach deren Satzungsrecht nicht auf die Höhe der Anwartschaften aus. Gleichwohl sind hierfür bereits entsprechende versicherungstechnische Rückstellungen zu bilden. Da die Beitragsforderungen nicht für das Sicherungsvermögen qualifiziert sind, ergäbe sich regelmäßig eine entsprechende Unterdeckung. Beträge in Höhe der offenen Beitragsforderungen sollen daher nach Satz 5 bei der Berechnung des gebundenen Vermögens außer Ansatz bleiben, wenn insoweit kein Leistungsanspruch besteht. Die Überschrift wird redaktionell angepasst.

Zu Nr. 10 (Art. 16)

Im Hinblick auf die Legaldefinition in Art. 6 Abs. 3 Satz 1 wird die Vorschrift redaktionell angepasst.

Zu Nr. 11 (Art. 17 Abs. 1)

Durch die neue Fassung der Sätze 1 und 2 werden die für die Abschlussprüfung geltenden Vorschriften durch statische Verweisung auf den derzeit geltenden Stand des Bundesrechts gebracht. Da aus redaktionellen Gründen eine Aufteilung in zwei Sätze erfolgt, ist die Zählung der nachfolgenden Sätze redaktionell anzupassen. Der bisherige Satz 5, der auf die Rechte des Verwaltungsrates gemäß Art. 4 Abs. 4 Satz 3 Nrn. 2, 3 und 4 VersoG verweist, sollte ausweislich der Begründung (Drs. 15/7036) klarstellen, dass diese Rechte auch im Falle eines Vergabeverfahrens, das durch den Kammerrat begleitet wird, zu beachten sind, im Ergebnis also unberührt bleiben. Im Sinne der Rechtsbereinigung wird der Satz ohne inhaltliche Änderung klarer gefasst.

Zu Nr. 12 (Art. 17a neu)

Die einzelnen Versorgungsanstalten sind als Anstalten des öffentlichen Rechts rechtlich selbständig. Ihre Vermögensmassen sind rechtlich getrennt. Im Rahmen der Aufsicht werden die Versorgungsanstalten bisher jeweils einzeln für sich betrachtet.

Die Versorgungsanstalten verfügen jedoch gemäß Art. 6 Abs. 1 Satz 2 VersoG über die Versorgungskammer als gemeinsames Geschäftsführungsorgan. Gemäß Art. 6 Abs. 2 VersoG führt sie die Geschäfte im organisatorischen, sächlichen und personellen Verwaltungsbund, wobei sie vom Verbot des Selbstkontrahierens gemäß § 181 BGB freigestellt ist. Diese Konstellation einer gemeinsamen Leitung entspricht in der Struktur einer horizontalen Grup-

pe (vgl. § 7 Nr. 15 VAG). Hieraus können sich insbesondere im Rahmen der Kapitalanlage spezifische Risiken ergeben, z.B. bei Transaktionen zwischen den Versorgungsanstalten oder bei finanziellen Verbindungen im Rahmen von Gesellschaften, an denen mehrere Versorgungsanstalten Anteile halten. In diesem Rahmen erscheint auch das Eintreten von Risikokonzentrationen (insbesondere Ansteckungsrisiko und Risiko eines Interessenkonflikts) möglich.

Im VAG werden die Risiken solcher Strukturen bei Versicherungen durch entsprechende Berichtspflichten berücksichtigt. Um die genannten Risiken auch im Rahmen der Aufsicht über die Versorgungsanstalten besser erfassen zu können, sollen diese Berichtspflichten entsprechend angewendet werden, soweit dies unter Berücksichtigung der besonderen Struktur der Versorgungsanstalten angemessen erscheint. Das Nähere bestimmt das Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr als Aufsichtsbehörde entsprechend § 273 Abs. 4 und § 274 Abs. 4 Satz 1 VAG. Satz 3 stellt entsprechend § 276 Abs. 3 VAG klar, dass die datenschutzrechtlichen Bestimmungen unberührt bleiben.

Zu Nr. 13 (Art. 18)

Im Hinblick auf die Legaldefinition in Art. 1 Abs. 1 Satz 2 wird Abs. 1 redaktionell angepasst. Das bisherige Zitat in Abs. 5 Satz 4 wird durch die inhaltsgleiche Neufassung des § 314 Abs. 2 VAG ersetzt. Wie bisher handelt es sich hierbei um eine Rechtsfolgenverweisung.

Zu Nr. 14 (Art. 20 Nr. 6)

Im Hinblick auf die Legaldefinition in Art. 1 Abs. 1 Satz 2 wird der Einleitungsteil redaktionell angepasst. Als Folgeänderung zu Art. 15 wird klargestellt, dass im Verordnungsweg auch Vorschriften in Bezug auf die Anlage des gesamten Vermögens erlassen werden können.

Zu Nr. 15 (Art. 22 Abs. 2)

Die Formulierung des Art. 22 Abs. 2 wird redaktionell an die neue Terminologie der am 25. Mai 2018 in Kraft tretenden EU-Datenschutzgrundverordnung angepasst.

Zu Nr. 16 (Art. 24)

Im Sinne der Rechtsbereinigung werden die Formulierungen ohne inhaltliche Änderung redaktionell vereinfacht.

Zu Nr. 17 (Art. 27)

Im Sinne der Rechtsbereinigung werden die Formulierungen ohne inhaltliche Änderung redaktionell vereinfacht.

Zu Nrn. 18 und 19 (Art. 30 und 31)

In Art. 30 und 31 war ausnahmsweise (wie schon bisher) jeweils an die aktuellen Regelungen des SGB VI anzuknüpfen, um die Konsequenzen des Bestehens einer Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung bzw. des Bestehens eines Befreiungsrechts im Hinblick auf die berufsständische Versorgung zu regeln.

Zu Nr. 20 (Art. 32 Abs. 2)

Durch die Änderung in Art. 32 Abs. 2 Satz 2 wird klargestellt, dass die dort geregelten Anforderungen generell für alle von den berufsständischen Versorgungsanstalten angewandten Finanzierungssysteme und versicherungsmathematischen Modelle gelten. Die bisherige Festlegung des Modells der Pensionskassen als Standardmodell für den Fall, dass die Versorgungsanstalten keine abweichende Regelung treffen, kann entfallen, da alle betroffenen Versorgungsanstalten eigene Regelungen getroffen haben.

Zu Nr. 21 (Art. 32a neu)

Für die öffentlich-rechtlichen Versorgungsverhältnisse der berufsständischen Versorgungseinrichtungen wird bei Rentenüberzahlungen im Todesfall ein Rückforderungsrecht entsprechend § 118 Abs. 3 bis 4a SGB VI aufgenommen.

Zu Nr. 22 (Art. 33)

Die nunmehrige numerische Aufzählung dient der Klarstellung, dass für die Pflichtmitgliedschaft bei der Bayerischen Ärzteversorgung die einzelnen Tatbestandsvoraussetzungen kumulativ vorliegen müssen, und insbesondere die tätigkeitsbezogene Berufsausübung unabhängig von der personenbezogenen Berufszulassung (Berechtigung durch Approbation oder Berufserlaubnis) zu prüfen ist. Der ergänzende Nebensatz in Nr. 3 stellt in Orientierung an den jeweiligen Berufsordnungen und kammerrechtlichen Normen klar, dass die mitgliedschaftsbegründende berufliche Tätigkeit alle Tätigkeiten umfasst, bei denen ärztliche, zahnärztliche oder tierärztliche Fachkenntnisse am Patienten angewendet oder anderweitig verwertet werden.

Zu Nr. 23 (Art. 35)

Die Verweisungen werden redaktionell an die zum 1. August 2017 geänderten Bestimmungen des Baukammergesetzes angepasst.

Zu Nr. 24 und 25 (Art. 36 Abs. 3 und Art. 38 Abs. 2)

Die Höhe der Beiträge im Einzelnen wird durch die Selbstverwaltungsorgane in der Satzung der Versorgungsanstalt geregelt. In Art. 31 Abs. 1 Satz 4 ist zudem eine Beitragsobergrenze für alle Versorgungsanstalten der freien Berufe geregelt, die auf die Höchstgrenze für die Befreiung der Versorgungsanstalten von der Körperschaftsteuer (§ 5 Abs. 1 Nr. 8 KStG) Bezug nimmt. Zwar liegt diese Grenze deutlich über der in Art. 36 Abs. 3 und Art. 38 Abs. 2 für die Bayerische Ingenieurversorgung-Bau mit Psychotherapeutenversorgung und die Bayerische Rechtsanwalts- und Steuerberaterversorgung zusätzlich geregelten Grenze. Im Sinne der Deregulierung und der Satzungsautonomie erscheint es jedoch angezeigt, auf die weitergehende Einschränkung für die Bayerische Rechtsanwalts- und Steuerberaterversorgung und die Bayerische Ingenieurversorgung-Bau mit Psychotherapeutenversorgung zu verzichten. Im Hinblick auf die Festsetzung der Beitragshöhe durch Satzungsregelung, die der Genehmigung durch die Aufsicht bedarf, erscheinen die betroffenen Berufsträger auch ohne die zusätzliche Begrenzung der Beitragshöhe, die für die anderen bayerischen Versorgungsanstalten nicht besteht, ausreichend vor nicht angemessenen Regelungen bezüglich der Beitragshöhe geschützt.

Zu Nr. 26 (Art. 39)

In Anpassung an die Änderungen im Berufsrecht, wonach nunmehr neben der bisherigen Zulassung als Rechtsanwalt, Patentanwalt oder Steuerberater auch eine Zulassung oder Bestellung als Syndikusrechtsanwalt, Syndikuspatentanwalt oder Syndikussteuerberater vorgesehen ist, wird klargestellt, dass auch die Art der Zulassung oder Bestellung durch die berufsständischen Kammern an die Rechtsanwalts- und Steuerberaterversorgung übermittelt wird. Die Versorgungsanstalt benötigt die Angabe über die Art der Zulassung bzw. Bestellung (z.B. als Rechtsanwalt oder Syndikusrechtsanwalt) insbesondere im Rahmen der Festsetzung der Pflichtbeiträge. Im Übrigen erfolgt eine redaktionelle Vereinfachung durch Streichung des hier nicht unbedingt notwendigen Zitats der Patentanwaltsordnung.

Zu Nr. 27 (Art. 40)

Die Ergänzung in Abs. 1 Satz 2 stellt klar, dass der Bayerische Versorgungsverband für Nichtmitglieder (insbesondere Sparkassen) Serviceleistungen auf öffentlich-rechtlicher Grundlage erbringt. Mangels Wettbewerbssituation unterliegen sie deshalb nicht der Umsatzsteuer. Im Übrigen erfolgen redaktionelle Korrekturen im Rahmen der Rechtsbereinigung.

Zu Nr. 28 (Art. 42)

Im Hinblick auf die Legaldefinition in Art. 1 Abs. 1 Satz 2 wird Abs. 2 redaktionell angepasst.

Zu Nr. 29 (Art. 45)

Auf den Abrechnungsverband der freiwilligen Versicherung der Zusatzversorgungskasse der bayerischen Gemeinden sind nach § 2 Abs. 1 Satz 3 VAG die Vorschriften des VAG über die Geschäfte der Pensionskassen entsprechend anzuwenden. Gemäß § 2 Abs. 2 VAG kann das Landesrecht Abweichendes bestimmen. Die Ergänzung in Art. 45 Abs. 6 Satz 2 stellt als Folgeänderung zu Nr. 5 klar, dass auch die Prüfung des Jahresabschlusses nach den entsprechenden Vorschriften des VAG in der jeweils geltenden Fassung erfolgt. Insbesondere ist damit gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 4 VAG auch die Prüfung der Einhaltung der Anforderungen der Verordnung (EU) Nr. 1060/2009 über Ratingagenturen umfasst. Der neu gefasste Satz 3 passt die abweichende Regelung über die Höhe der Solvabilitätskapitalanforderung an die Begrifflichkeiten des neuen § 234 Abs. 3 Nr. 8 VAG und des § 18 der Kapitalausstattungsverordnung vom 18. April 2016 (BGBl. I S. 795) ohne inhaltliche Änderung an. Im Hinblick auf die Legaldefinition in Art. 1 Abs. 1 Satz 2 wird Abs. 8 redaktionell angepasst.

Zu Nr. 30 (Art. 47)

Die Ergänzung stellt als Folgeänderung zu Nr. 9 klar, dass auch die Abschlussprüfung nach den für die Pensionskasse des Schornsteinfegerhandwerks unmittelbar geltenden Vorschriften des VAG in der jeweils geltenden Fassung erfolgt. Insbesondere ist damit gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 4 VAG auch die Prüfung der Einhaltung der Anforderungen der Verordnung (EU) Nr. 1060/2009 über Ratingagenturen umfasst. Die Geltung der übrigen Vorschriften des Art. 17 ist erforderlich, um auch die Pensionskasse des Schornsteinfegerhandwerks in die Prüfung durch den gemeinsamen Abschlussprüfer der Versorgungsanstalten einzubeziehen. § 38 Abs. 2 VAG lässt entsprechende landesrechtliche Regelungen zu.

Zu Nr. 31 (Art. 49 und 50)

Art. 49 Abs. 1 und 2 beziehen sich auf die seit 1. Januar 2007 nicht mehr bestehende Pflichtversicherung in der Versorgungsanstalt der Kaminkehrergesellen und können aufgehoben werden. Für die Pensionskasse des Schornsteinfegerhandwerks bestehen keine gesetzliche Pflichtmitgliedschaft und keine gesetzliche Versicherungspflicht. Die Mitgliedschaft und Versicherung ergibt sich aus der Satzung, die insoweit auf tarifvertraglichen Regelungen gründet. Die in Art. 49 Abs. 3 und 4 enthaltene Regelung, die nur eine deklaratorische Anknüpfung an die in Art. 48 verwendeten Begriffe darstellt (vgl. LT-Drs. 14/9660), kann im Hinblick auf die auch in Art. 48 Satz 3 enthaltene Verweisung auf die Satzung entfallen.

Zu Nr. 32 (Art. 51)

Die Leistungen der betrieblichen Altersversorgung sind in § 1 Abs. 1 Satz 1 des Betriebsrentengesetzes, auf das in Art. 51 Abs. 3 verwiesen wird, definiert. Die Aufzählung kann daher gestrichen werden. In Abs. 1 erfolgt eine redaktionelle Bereinigung.

Zu Nrn. 33 und 34 (Art. 52 und 53 Abs. 2 und 4)

Die Versicherungspflicht in der Versorgungsanstalt der Kaminkehrergesellen endete mit Ablauf des 31. Dezember 2006 (Art. 53 Abs. 1 VersoG). Die hierauf bezogene Verpflichtung des Art. 52 Abs. 1 zur Datenübermittlung ist infolge Zeitablaufs aufzuheben.

Die bislang in Art. 52 Abs. 2 deklarierte Meldepflicht der Arbeitgeber ergibt sich aus den privatrechtlichen Versicherungsverhältnissen der bundesweit tätigen Pensionskasse. Die Regelung kann daher entfallen.

Die Regelung in Art. 53 Abs. 2 hat sich erledigt, da das aus der Pflichtversicherung stammende Vermögen bereits entsprechend verwendet wurde.

Die Verweisung in Art. 53 Abs. 4 auf die Vorschriften des Versicherungsaufsichtsgesetzes und des Versicherungsvertragsgesetzes hinsichtlich der Versicherungsverhältnisse der Pensionskasse hatte nur bis zur Schließung der Pflichtversicherung der Versorgungsanstalt Bedeutung. Seit 1. Januar 2007 finden diese Vorschriften unmittelbar Anwendung, so dass Art. 53 Abs. 4 VersoG gegenstandslos geworden ist.

Zu Nr. 35 (Art. 54)

Der Anstaltsname wird an die mit Wirkung ab 1. Januar 2013 durch § 28 Abs. 1 des Schornsteinfeger-Handwerksgesetzes geänderte Fassung angepasst.

Zu Nr. 36 (Art. 56)

Aus Gründen der Rechtsbereinigung wird die Absatzzählung angepasst. Im Übrigen erfolgen folgende Änderungen:

Zu Buchstabe a)

Die in Abs. 1 Sätze 3 und 4 geregelte Aufteilung des den Zentralbereichen der Versicherungskammer zugeordneten Personals und Vermögens sowie die Aufgabenwahrnehmung der Zentralbereiche für die Versorgungskammer bis zur Aufteilung sind bereits erledigt. Diese Regelungen werden daher nicht mehr benötigt. Satz 5 wird Satz 3 und wird redaktionell angepasst. Satz 6 kann ebenfalls aufgehoben werden. Für die vom Geltungsbereich des VersoG erfassten Versorgungsanstalten ergeben sich die Aufgaben der Versorgungskammer

aus diesem Gesetz. Art. 44 Abs. 2 S. 4 und 5 Bayerisches Abgeordnetengesetz regelt die Aufgaben der Versorgungskammer hinsichtlich des Versorgungswerks des Bayerischen Landtags. Auch § 2 Satz 1 Nr. 1 des neugefassten Gesetzes über die Beaufsichtigung der Versorgungsanstalt der deutschen Bühnen und der Versorgungsanstalt der deutschen Kulturorchester (Art. 16 des Betriebsrentenstärkungsgesetzes vom 17. August 2017 – BGBl I, S. 3214) in Verbindung mit Art. 54 VersoG regeln die Geschäftsführung der Vddb und der Vdd-KO durch die Versorgungskammer. Ebenso regelt § 29 SchfHWG die Aufgaben und Befugnisse der Versorgungskammer hinsichtlich der VdBS. Einer Anknüpfung an die vormals der Versicherungskammer zugewiesenen Aufgaben hinsichtlich dieser Anstalten bedarf es daher nicht mehr.

Zu Buchstabe c)

In Ergänzung zu Art. 9 Abs. 2 und Art. 6 Abs. 5 stellt Abs. 3 klar, dass die Versorgungskammer die Arbeitnehmer der Versorgungsanstalten sowie die Einrichtungen, die im Eigentum der Versorgungsanstalten stehen, auch zur Erfüllung einzelner Aufgaben, die ihr in Folge der Trennung von Versicherungs- und Versorgungskammer zugewiesen wurden, sowie für die Verwaltung der bei ihr tätigen Staatsbeamten einsetzt. Dies entspricht der bisherigen Praxis. Eine anderweitige Personal- und Sachmittelbeschaffung ist – soweit die Aufgaben nicht durch Staatsbeamte erledigt werden – mangels eines eigenen Haushalts der Versorgungskammer nicht möglich.

Als Annex zu ihrer Hauptaufgabe, der Geschäftsführung für die Versorgungsanstalten, vollzieht die Versorgungskammer als Staatsbehörde auch das Beamtenrecht für die bei ihr tätigen Staatsbeamten gemäß dem ersten Teil der StMI Zuständigkeitsverordnung Beamtenrecht (ZustV-IM) einschließlich der Aufgaben als Bezüge-, Beihilfe- und Pensionsbehörde (vgl. Bezüge-Zuständigkeitsverordnung - ZustV-Bezüge). In Folge der Ausgliederung und Privatisierung des Versicherungsbereichs und der Ausgliederung der Tierseuchenkasse aus der ehemaligen Versicherungskammer zum 1. Januar 1995 nimmt die Versorgungskammer die Aufgaben der ZustV-Bezüge auch für die zur Versicherungskammer und Tierseuchenkasse beurlaubten Beamten und die Leistungsempfänger aus dem Bereich der früheren Versicherungskammer wahr. Hierbei handelt es sich um einen abgeschlossenen, langfristig abschmelzenden Personenkreis (bei Kammertrennung aktive oder im Ruhestand befindliche Beamte und deren Hinterbliebene). Zudem erbringt die Versorgungskammer gemäß Art. 10 Abs. 2 des Gesetzes zur Ausführung des Tiergesundheitsgesetzes (BayAGTierGesG) – ebenfalls in Folge der Kammertrennung – noch einzelne Verwaltungsleistungen für die Tierseuchenkasse. Für die genannten Aufgaben setzt die Versorgungskammer die ihr im Rah-

men des Art. 9 Abs. 2 VersoG in natura zur Verfügung gestellten Einrichtungen und – neben Staatsbeamten – auch Angestellte gemäß Art. 6 Abs. 5 VersoG ein.

Satz 2 stellt klar, dass die für Verwaltungstätigkeiten für die Versicherungskammer und die Tierseuchenkasse entstehenden Kosten den Versorgungsanstalten zu erstatten sind. Diese entsprechen dem Verwaltungsaufwand, den die Versicherungskammer und die Tierseuchenkasse insoweit gemäß Art. 23 Abs. 1 des Gesetzes zur Neuordnung der Rechtsverhältnisse der öffentlich-rechtlichen Versorgungsanstalten des Freistaates Bayern und Art. 10 Abs. 1 und 2 BayAGTierGesG tragen.

Der Einsatz der Sach- und Personalmittel für die in Abs. 1b Satz 1 genannten Aufgaben erfolgt damit auf der Basis umfassender öffentlich-rechtlicher Sonderregelungen. Da nur die Sach- und Personalmittel der Versorgungsanstalten genutzt werden können, entsteht mangels einer Wettbewerbssituation zur privaten Wirtschaft insoweit auch keine Umsatzsteuerpflicht nach § 2b UStG in der ab 1. Januar 2017 geltenden Fassung.

Zu Buchstabe e)

Art. 56 Abs. 8 übernimmt die Regelung aus Art. 15 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 des Gesetzes über die Bayerische Rechtsanwaltsversorgung, wonach Personen, die am 1. Januar 1984 das 60. Lebensjahr vollendet haben, nicht Mitglied der Rechtsanwaltsversorgung werden. Nach dieser Regelung werden bestimmte Personen unmittelbar kraft Gesetzes nicht Mitglied der Versorgungseinrichtung, ohne dass es eines weiteren Vollzugsaktes bedarf. Die Regelung hat sich nicht mit dem Zeitpunkt der Gründung des Versorgungswerkes erledigt. Sie findet für den genannten Personenkreis auch Anwendung, wenn erst zu einem späteren Zeitpunkt die rechtlichen oder tatsächlichen Voraussetzungen für eine Mitgliedschaft erfüllt wären. Auch später auf Grund anderer Regelungen eintretende Pflichtmitgliedschaften werden durch die genannte Regelung für diesen Personenkreis ausgeschlossen. Da davon auszugehen ist, dass solche Personen oder deren Hinterbliebene noch leben, erscheint die Regelung weiter erforderlich.

Zu Buchstabe g)

Da die Versorgungsanstalt der bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger sich in Abwicklung befindet und auf Grund bundesgesetzlicher Änderung über keine Selbstverwaltungsorgane mehr verfügt, ist die Regelung zur Besetzung des Kammerrats entsprechend anzupassen. Gemäß Art. 8 Abs. 1 VersoG i.V.m. § 4 DVVersoG werden die Mitglieder des Kammerrats für die jeweilige Amtszeit des Gremiums (sechs Jahre, § 4 Abs. 3 Satz 1 DVVersoG) vom Selbstverwaltungsgremium der jeweiligen Versorgungsanstalt bestimmt. Insofern fehlt es für

die Versorgungsanstalt der bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger künftig an einem Selbstverwaltungsgremium, das ein Mitglied entsenden könnte. Da der Regelung im Hinblick auf die laufende Abwicklung der Versorgungsanstalt nur übergangsweise Bedeutung zukommt, erfolgt eine entsprechende Regelung im Rahmen der Übergangsvorschriften.

Zu § 2

Die Änderung in Abs. 2 passt die Formulierung an das Gesetz über die Beaufsichtigung der Versorgungsanstalt der deutschen Bühnen und der Versorgungsanstalt der deutschen Kulturorchester (Art. 16 des Betriebsrentenstärkungsgesetzes vom 17. August 2017 (BGBl I, S. 3214) an. Wie bisher führt das Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr im Wege der Organleihe für den Bund die Aufsicht über die Versorgungsanstalt der deutschen Bühnen und die Versorgungsanstalt der deutschen Kulturorchester. Die Verweisung auf das Gesetz über das öffentliche Versorgungswesen wird redaktionell an die geltende Artikelfolge angepasst.

Im Übrigen erfolgen redaktionelle Anpassungen ohne inhaltliche Änderung im Sinne der Rechtsbereinigung.

Zu § 3

Soweit von der Bayerischen Versorgungskammer verwaltete öffentlich-rechtliche Pensionskassen der Versicherungsaufsicht des Staatsministeriums des Innern, für Bau und Verkehr unterliegen, wird diesem die bundesgesetzliche Ermächtigung zur Regelung der internen Berichterstattung übertragen, um eine einheitliche Regelung in der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über das öffentliche Versorgungswesen zu ermöglichen.

Zu § 4

Redaktionelle Folgeänderung zur Änderung der Absatzzählung in Art. 56 VersoG.

Zu § 5

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten des Gesetzes. Das Gesetz über die Bayerische Rechtsanwaltsversorgung, von dem nur noch ein Teil der Übergangsvorschriften (Art. 15 Abs. 2 und 3) in Kraft war, wird aufgehoben. Die Regelung des Art. 15 Abs. 2 wurde in Art. 56 Abs. 6 VersoG überführt. Im Übrigen haben sich die Regelungen durch Zeitablauf erledigt und können ersatzlos entfallen.